

Ausweitung der Definition für specific risk material (SRM)

Stellungnahme des BgVV vom 8. Januar 2001

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen, inwieweit Schafe und Ziegen als Träger von BSE-Erregern angesehen werden müssen, beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf BSE bei Rindern. Möglicherweise können dem bei der Bundesforschungsanstalt für Tiere angeforderten Gutachten über Scrapie und BSE bei Schafen konkretere Anhaltspunkte entnommen werden.

Als Risikomaterial gelten bei TSE-Infektionen grundsätzlich alle Organe und Körperteile, bei denen zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Infektion BSE-Infektiosität nachgewiesen werden konnte. Die Entscheidung 2000/418/EG (Risikomaterialentscheidung) schränkt den Begriff ein, indem sie ihn vom Lebensalter der Tiere abhängig macht. Die in der Entscheidung festgelegten Lebensalter basieren auf dem frühesten Zeitpunkt, zu dem eine Infektiosität bisher nachgewiesen werden konnte, zuzüglich eines zeitlichen Sicherheitszuschlags.

Der Zeitpunkt der Infektiosität eines Organs oder Körperteils wurde bestimmt durch:

- Infektiositätsuntersuchung durch Verimpfung an konventionelle Mäuse. Die Empfindlichkeit dieser Testmethode ist heute nach wissenschaftlicher Übereinstimmung nicht ausreichend
- Infektiositätsuntersuchungen durch Verimpfung an Kälber (höhere Empfindlichkeit da originäre Tierart). Die Untersuchungszahlen in diesen Versuchen sind vergleichsweise gering und die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.
- Altersmäßiges Auftreten von klinischen BSE-Erkrankungen bei Rindern. Dies Infektionsmuster kann sich durch Anwendung von "BSE-Schnelltests" verändern.

Die aufgeführten Untersuchungen und Beurteilungen auf der die Risikomaterialentscheidung beruht, sind in ihrer Aussage als noch nicht abgeschlossen zu betrachten. Bei einem derzeit noch nicht ausreichenden Wissenstand ist mit einer gewissen Anzahl von Rindern zu rechnen, bei denen Infektiosität in Risikoorganen schon zu einem früheren Zeitpunkt vorhanden sein kann, als aus den bisherigen Infektiositätsuntersuchungen abgeleitet werden konnte (wissenschaftlich sog. "Ausreißer"). Die Anzahl solcher „Ausreißer“ erhöht sich mit der Anzahl infizierter Tiere in einer Region und bildet dann ein erhöhtes Risikopotential. Nur so ist u.E. die Bestimmung zu verstehen, dass für Länder mit hohen BSE-Fallzahlen eine verschärfte Definition für spezifiziertes Risikomaterial gilt (siehe Entscheidung 2000/418/EG, Anhang 1, Nr. 1b). Aus dem objektiven Krankheitsverlauf ist diese Verschärfung nicht abzuleiten.

Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig durch die Ausweitung der BSE-Schnellteste und deren Weiterentwicklung sowie die Neuentwicklung empfindlicherer Diagnostikmethoden der Nachweis der BSE-Infektiosität bei Rindern zu einem früheren als dem bisher angenommenen Zeitpunkt verschieben wird. Dies deutet sich bereits jetzt trotz der noch begrenzten Anwendung von BSE-Schnelltesten an, bei der BSE-positive Reagenten häufig vor Ausbruch der klinischen Erkrankung gefunden werden. Dementsprechend ist auch der Zeitpunkt der Definition bestimmter Körperteile als SRM aus Vorsorgegründen vorzulegen und die in Anlagen 1, Nr. 1b festgelegte 6-Monatsfrist in allen Ländern einheitlich anzuwenden, die den "Geographical-BSE-Risk"-Klassen III und IV zuzuordnen sind.

Das ab dem 6. Monat als spezifisches Risikomaterial anzusehende Rückenmark ist in seiner funktionellen Einheit - einschließlich der Spinalganglien - nicht von der es umschließenden Wirbelsäule zu trennen. Weiterhin erscheint bei den derzeit üblichen Schlachtverfahren bei der vorgeschriebenen Spaltung der Wirbelsäule eine Kontamination der freiliegenden Fleischflächen, der Spalteinrichtung und des Arbeitsplatzes mit Rückenmarksgewebe unvermeidlich. Da Verfahren, die eine zuverlässige und vollständige Entfernung des Rückenmarks vor der Spaltung der Wirbelsäule garantieren, derzeit nicht verfügbar sind, sollte auf eine Spaltung der Wirbelsäule bei Rindern verzichtet werden.

Anhang 1 Nr. 1 b der Entscheidung 2000/418/EG sollte daher wie folgt gefasst werden:

b., Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1 Buchstabe a. aufgeführten spezifizierten Risikomaterial gelten folgende Gewebe als spezifiziertes Risikomaterial in Ländern, die in die Geographical-BSE-Risk-Klassen III und IV eingeordnet sind:

i., der gesamte Kopf ohne Zunge, jedoch mit Gehirn, Augen, Trigeminalganglien und Tonsillen; Thymusdrüse; Rückenmark; Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien von über sechs Monate alten Rindern.

i.i) der gesamte Darm (Duodenum bis Rektum) von Rindern aller Altersstufen.

Wegen der weitreichenden Bedeutung dieser Neuformulierung auf EU-Ebene schlagen wir vor, diesen Änderungsvorschlag auch mit der "Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere" und dem "Robert Koch-Institut" abzustimmen.

Zur Frage der Stimmigkeit bei der Vornahme von BSE-Schnelltesten bei Rindern über 30 Monaten Lebensalter oder jünger verweisen wir auf die Stellungnahme des BgVV vom 10.01.01.

Eine Abstimmung mit der Bundesanstalt für Fleischforschung (BAFF) wird im vorliegenden Fall nicht für erforderlich gehalten, da zu fleischtechnologischen Fragen bereits eine mit der BAFF abgestimmte Stellungnahme (BgVV-Stellungnahme vom 10.01.01) vorliegt.